
Neuer Satzungsentwurf des Heimatverein Deuten e.V. (Stand: 29.4.2026)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Deuten e.V.“. Er hat seinen Sitz in Dorsten-Deuten.

(2)

Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(3)

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der Nummer VR 13435 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- Die Förderung von Kunst und Kultur
- Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(3)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken;
- Die Pflege alter Sitten und Bräuche;
- Das Sammeln von Schriftgut und Gegenständen zur Geschichte und Heimatpflege;
- Öffentliche heimatkundliche Wanderungen und Exkursionen;
- Maßnahmen, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen, wie z.B. Anlage und Pflege von Streuobstwiesen, Unterhalt eines Bauerngartens, Kopfweidenschnitt;

-
- Die Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, und dessen Untergliederungen, sowie mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche Zwecke verfolgen.

(4)

Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet des Ortsteils Deuten und Umgebung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) oder Übungsleiterzuschale (§ 3 Nr. 26 EStG) und soweit dies nach den steuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(3)

Es darf keine Person oder Stelle durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2)

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Bei der Aufnahme von Minderjährigen haben sich die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter zu verpflichten, für die Beitragspflichten der/des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

(3)

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform (per einfacher E-Mail oder schriftlich) an den Gesamtvorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt und das Mitglied über seine Aufnahme informiert. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(4)

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(5)

Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(6)

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein
- bei Auflösung der juristischen Person.

(7)

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand in Textform, spätestens bis zum 1. Dezember mitzuteilen.

(8)

Ein Ausschluss kann bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele in anderer Weise erfolgen, insbesondere wenn dem Verein durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung einer verfassungsfeindlichen Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, geschadet wird.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist zu begründen. Dem betroffenen Mitglied wird vom Vorstand Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Danach entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Er ist zu begründen. Mit der Bekanntmachung ruht die Mitgliedschaft und damit verbundene Mitgliedsrechte bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Gesamtvorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beitragsforderungen trotz zweimaliger Mahnung seit mehr als 12 Monaten in Verzug ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.

(2)

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

(3)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(4)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Gesamtvorstand kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung fällen.

(5)

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2)

Mitgliederversammlungen finden als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

(3)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

-
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - h) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

(4)

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

(5)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(6)

Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (E-Mail oder Brief) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

(7)

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand in Textform eingereicht werden.

Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können in der Versammlung gestellt und mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist.

Beschlüsse mit einschneidender Bedeutung, wie etwa der Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins, sind davon ausgenommen. Sie müssen bereits in der Einladung aufgenommen sein.

(8)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand benennt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.

(9)

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; die Vertretung ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht juristischer Personen kann durch einen zuvor benannten Vertreter wahrgenommen werden.

(10)

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(11)

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch auf elektronischem Weg abgehalten werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Der technische und organisatorische Ablauf wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird. Im Falle einer virtuellen oder hybrid durchgeführten Mitgliederversammlung stellt der geschäftsführende Vorstand durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Mit der Einladung teilt der geschäftsführende Vorstand mit, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online- Formular). Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

(12)

Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern gesetzlich zulässig. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Personen beteiligt wurden und der Antrag die Mehrheit erreicht, die bei einer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand maßgeblich. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die

Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein.

§ 8 Vorstand

(1)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart und
- dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(2)

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand sowie
- bis zu acht Beisitzern.

(3)

Die Vereinigung mehrerer Ämter des geschäftsführenden Vorstands in einer Person ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die vorübergehende kommissarische Wahrnehmung eines Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4)

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Macht der Vorstand davon keinen Gebrauch, wählt die nächste Jahreshauptversammlung oder eine eigens vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Dieses Mitglied bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt.

(5)

Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

(6)

Die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist gemäß § 31 a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

(7)

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte (Tagesgeschäft) des Vereins und vertritt den Verein nach außen.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind.

(8)

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9)

Der Gesamtvorstand kann sich zur Regelung der internen Zusammenarbeit, der Aufgabenverteilung sowie der Finanzkompetenzen und Ausgabenvollmachten eine Geschäftsordnung geben.

Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben.

Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen der Satzung nicht widersprechen.

§ 9 Kassenprüfer

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Die Kassenprüfer haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassung und Sitzungsniederschriften

(1)

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden von einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

(2)

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung/Wahl verlangt.

(3)

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse der Vereinsorgane mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, entscheidet das Los.

(4)

Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll.

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Protokollführer.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1)

Die Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

(2)

Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, oder eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

(2)

Wird diese Beteiligung nicht erreicht, genügt in einer 14 Tage später einzuberufenden Versammlung die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatbund Herrlichkeit Lembeck und Stadt Dorsten e.V., sofern dieser zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist. Er hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(4)

Sollte die in Absatz (3) genannte Körperschaft zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr steuerbegünstigt sein, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 13 Datenschutz

(1)

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2)

Die Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert und umgehend Änderungen ihrer Anschrift, ihrer E-Mailadresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen. Juristische Personen sind verpflichtet, Änderungen der vertretungsberechtigten Personen mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 11.06.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dorsten-Deuten, den 11.06.2026